

www.beck.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=139365&docClass=NEWS&from=njw.55>

Meinungsfreiheit von Abtreibungsgegnern

Von Assessor Thomas Zimmermanns, Köln

Seitz (NJW 2003, 3523 f.) hatte gefordert, dass die personenbezogene Bewertung der Abtreibung als „Babycaust“, „Verbrechen“, „Mord“ und „rechtswidrig“ gerichtlich zu untersagen sei.

1. Seitz ist zuzustimmen, wenn er schreibt, dass der Schutz der persönlichen Ehre durch die Rechtsprechung immer mehr abgenommen hat und dass dieser kaum noch vorhanden ist. Hierzu hat das von ihm zitierte „Soldatenurteil“ aus dem Jahre 1995 nicht unerheblich beigetragen. Auch ich bin der Meinung, dass ehrverletzende Werturteile auch in der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung nur dann erlaubt sein dürfen, wenn sie durch § 193 StGB gerechtfertigt sind. Ansonsten müssten sie zivilrechtlich untersagt und ggf. auch strafrechtlich gem. § 185 StGB belangt werden. Ferner bin ich mit der früheren Rechtsprechung entsprechend dem Wortlaut des Art. 5 II GG der Auffassung, dass die allgemeinen Gesetze, zu denen auch die §§ 185 ff. StGB sowie die §§ 823 I, 1004 BGB gehören, die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG in zulässiger Weise beschränken.

2. Eine Rechtfertigung durch § 193 StGB setzte nach früherer Rechtsprechung, die auch ich für zutreffend halte, nicht nur voraus, dass es dem Äußernden darum ging, öffentliche Missstände aufzudecken oder seine Meinung zu politischen Fragen zu äußern, sondern auch, dass die Äußerung angemessen war (Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 51. Aufl. [2003], § 193 StGB, Rdnr. 15), d.h. eine objektiv angemessene Bewertung des Geschehens darstellt.

Nach christlicher Lehre ist die Abtreibung ein Verstoß gegen das 5. Gebot (2. Mose 20, 13), in dem es heißt: „Du sollst nicht töten“. Dies wird nicht nur von der katholischen Kirche, sondern von allen christlichen Kirchen bis in unsere Gegenwart anerkannt. (Auch Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer, zwei der bekanntesten und keineswegs konservative protestantische Theologen des 20. Jh., bewerten die Abtreibung als „Mord“ [Karl Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, 1951, S. 473 bzw. Dietrich Bonhoeffer, Ethik, 1940, S. 118 f.]). Hiernach wäre die Bewertung der Abtreibung als „Mord“ somit angemessen, falls die Auslegung dieser Äußerung ergibt, dass damit nicht der Vorwurf tatbestandsmäßigen Handelns i. S. von § 211 StGB gemeint ist, sondern als Vorwurf vorsätzlicher Übertretung des 5. Gebotes und damit als ethischer Vorwurf zu verstehen ist. Dies ist zu bejahen, da sich dies aus dem Gesamtkontext der Äußerungen eindeutig ergibt. Das 2. Vatikanische Konzil nennt die Abtreibung sogar ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“. Hiernach wäre somit auch ihre Bewertung als „Verbrechen“ kein Wertungsexzess, sofern sie nicht den Vorwurf der Begehung einer Handlung, die § 12 I StGB zuzuordnen ist, bedeutet, sondern als ethischer Vorwurf gemeint und auch in diesem Sinne zu verstehen ist.

Dem Vorwurf des „Babycaust“ schließlich fehlt zwar ein unmittelbarer christlich-ethischer Bezug, er knüpft jedoch daran an, dass es sich bei der Abtreibung nach christlicher Auffassung um eine vorsätzliche rechtswidrige Tötung eines (ungeborenen) Menschen handelt (s. o.) und nimmt nun auf dieser Grundlage einen Vergleich (keine Gleichsetzung!) zwischen der massenhaften Abtreibung und dem Holocaust vor, wobei das verbindende und den Vergleich tragende Element die massenhafte Tötung unschuldiger Menschen wäre.

Der Vorwurf der „Rechtswidrigkeit“ knüpft schließlich sogar an die Rechtsauffassung des BVerfG und damit mittelbar an die geltende Rechtslage an (dazu näher unter 4.).

Im Übrigen kann sich der Äußernde in derartigen Fällen nicht nur auf Art. 5 I GG, sondern auch auf Art. 4 I GG berufen. Dieses Grundrecht schützt auch die äußere Freiheit, seine religiösen Überzeugungen zu bekennen und zu verbreiten (BVerfGE 69, 1 ff.; 33 f.). Demgemäß muss es das Recht beinhalten, Werturteile über konkrete Handlungen und Ereignisse aus der Sicht der betreffenden Religionsgesellschaft abzugeben. Denn jede Religion oder Weltanschauung hat ethische Normen, anhand derer bestimmte Handlungen als positiv und andere als negativ bewertet werden. Auch Letzteres kann ihren Gläubigen unter der Geltung des Art. 4 I GG nicht verwehrt werden, auch wenn sich dies für Einzelpersonen oder andere beleidigungsfähige Kollektive als ehrmindernd auswirken kann.

3. Schließlich bliebe noch die Qualifikation der o. g. Äußerungen als Entfaltung einer unzulässigen „Prangerwirkung“ (in diesem Sinne BGH, NJW 2003, 2011). zu prüfen. Eine unzulässige Prangerwirkung nahm das BVerfG zunächst nur bei der öffentlichen Preisgabe vertraulicher Fakten aus der Intim- oder

Privatsphäre des Betroffenen an (vgl. z. B. *BVerfGE* 97, 391 ff. [406]; *BVerfG*, NJW 2001, 2413 ff.; *BGH*, VersR 1994, 1116 f.). Die Tatsache, dass ein Frauenarzt Abtreibungen vornimmt, gehört jedoch zu seiner beruflichen Sphäre und nicht zu seiner Privatsphäre. Neuerdings ist das *BVerfG* jedoch auch ansonsten der Auffassung, dass auf Seite des Persönlichkeitsschutzes ins Gewicht fallen könne, ob von Form oder Inhalt der Meinungsäußerung eine Prangerwirkung ausgehe (*BVerfG*, NJW 1999, 2358 f. [2359]). Jedoch wurde eine solche von *BGH* und *BVerfG* selbst bei scharfer Kritik verbunden mit einer Abbildung des Angegriffenen verneint (*BGH*, NJW 1994, 124 ff.; *BVerfG*, NJW 1999, 2358 f.).

4. Erst recht kann nicht verlangt werden, die Bewertung von Abtreibungen als „rechtswidrig“ zu untersagen! Der Vorwurf „rechtswidrigen Verhaltens“ wird gerichtlich und außergerichtlich, gegenüber Privatpersonen, Behörden, Arbeitgebern, Vermietern usw. tausendfach erhoben, und zwar auch öffentlich (etwa in der Presse), ohne dass dies jemand als Ehrverletzung ansehen und deswegen rechtliche Schritte einleiten würde. Deshalb vermag ich es nicht nachzuvollziehen, wenn der Autor dies auf eine Stufe mit Äußerungen wie „Soldaten sind Mörder“ stellt und ihre Billigung durch das *OLG Karlsruhe* als „knallharten Beweis“ dafür ansieht, dass „der Ehrenschatz fast tot“ sei (NJW 2003, 3523).

Dies lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass ein „verständiger und unvoreingenommener Dritter“ dies als Vorwurf gesetzeswidrigen oder gar strafbaren Verhaltens auffasse. Der beabsichtigte und erkennbare Sinn der Bewertung „rechtswidrig“ ergibt sich auch hier in der Regel eindeutig aus dem Gesamtkontext der Äußerung. Dass damit nicht „Gesetzeswidrigkeit“ oder gar „Strafbarkeit“ gemeint ist, ergibt sich ja gerade daraus, dass in den beanstandeten Flugblättern bedauert wird, dass die Abtreibungen gerade nicht gesetzlich verboten und strafbar sind. Auch wird darin auf die Rechtsprechung des *BVerfG* Bezug genommen, die die nicht indizierte oder nur auf die frühere soziale Indikation gestützte Abtreibung als „rechtswidrig“ bewertet. Und „rechtswidrig“ im Sinne jener Rechtsprechung bedeutet, dass solche Abtreibungen im Widerspruch zur Wert- und Rechtsordnung des Grundgesetzes stehen. Somit wird dem Leser des Flugblattes hinreichend deutlich, was der Äußernde darunter versteht. Sollte ein Gericht davon ausgehen, dass der Leser trotz dieser Bezugnahme immer noch annehme, es solle der Vorwurf gesetzeswidrigen oder strafbaren Verhaltens erhoben werden, so wäre zu bedenken, dass nicht auf das Verständnis eines unverständigen, sondern eines verständigen und unvoreingenommenen Dritten abzustellen ist und dass das Risiko eines Missverständnisses der Äußerung jedenfalls nicht in so weit gehendem Maß zu Lasten des Äußernden gehen kann. Denn er kann nur für den objektiven Inhalt seiner Äußerung verantwortlich gemacht werden und nicht für (mögliche) Fehldeutungen durch den Leser.

Dementsprechend ist die Äußerung angemessen i. S. von § 193 StGB. Unstreitig hat das *BVerfG* in seiner Entscheidung vom 28. 5. 1993 die Auffassung vertreten, dass nicht indizierte oder nur auf die soziale Indikation gestützte Abtreibungen im oben genannten Sinne rechtswidrig sind und dass der Staat darüber hinaus die Verpflichtung habe, diesen Unrechtscharakter der Abtreibung in den zu erlassenden Gesetzen deutlich zum Ausdruck zu bringen (*BVerfGE* 88, 203 ff. sowie Leitsätze 4 und 15). Die Auffassung des höchsten deutschen Gerichts zu teilen, kann sicherlich nicht als Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines anderen bezeichnet werden. Nun schreibt der Autor aber, dass diese Auffassung des *BVerfG* dadurch obsolet geworden sei (mit der Folge, dass sich der Äußernde hierauf nicht mehr berufen könne), dass die Abtreibungen, die vom *BVerfG* als rechtswidrig bezeichnet wurden, vom Gesetzgeber im Jahre 1995 unter den Voraussetzungen des § 218 a StGB sogar als „tatbestandslos“ angesehen werden (§ 218 a I StGB). Man wird sicherlich eher den umgekehrten Schluss ziehen können, dass eine Gesetzgebung, die den vom *BVerfG* normierten Anforderungen offenkundig nicht genügt, ihrerseits schon aus diesem Grunde rechtswidrig ist. Da das *BVerfG* diese Gesetzgebung aber dennoch als rechtmäßig ansieht, stehen nun die Auffassungen des *BVerfG* und die des Gesetzgebers sowie der Gesetzestext in juristisch letztlich unvereinbarer Weise nebeneinander. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das *BVerfG* seine Meinung revidiert hätte oder dass sie dadurch obsolet geworden wäre; es hat vielmehr auch nach der Gesetzgebung von 1995 hieran festgehalten (*BVerfG*, NJW 1999, 841 ff. [842]). Auch wenn man sie auf Grund des in der Tat unauflöselichen Wertungswiderspruchs zur gesetzgeberischen Regelung sowie evtl. auch auf Grund der Tatsache, dass das *BVerfG* an keiner Stelle die Konsequenzen aus der Einstufung der meisten Abtreibungen als „rechtswidrig“ gezogen hat (etwa hinsichtlich Nothilfe, Nichtigkeit des Arztvertrags usw.) als obsolet bezeichnen wollte, so besteht sie doch weiterhin fort mit der Folge, dass jedermann weiterhin das Recht haben muss, sie zu teilen und sich auf sie zu berufen. Und der oben genannte Wertungswiderspruch zwischen der Auffassung des *BVerfG* und der gesetzgeberischen Regelung kann ja unmöglich zu Lasten dessen gehen, der sich auf eine der beiden Rechtsauffassungen beruft.

Schließlich führt der Autor in diesem Zusammenhang aus, dass nicht alle der von den Angegriffenen vorgenommenen Abtreibungen rechtswidrig im Sinne der Auffassung des *BVerfG* seien. Dies trifft zweifellos zu, jedoch ist davon auszugehen, dass mindestens 90 % der Abtreibungen hierunter fallen. Schon vor 1995 wurde der weitaus größte Teil der Abtreibungen auf die „soziale Indikation“ gestützt (vgl. *Dreher/Tröndle*, StGB, 46. Aufl. [1993], § 218 StGB Rdnr. 18, wonach im Jahre 1986 85,8 % der gemeldeten Abtreibungen auf die soziale Indikation gestützt wurden). Zu denen seitdem noch diejenigen Abtreibungen hinzukommen, bei

denen überhaupt keine Indikation vorliegt. Immerhin, es verbleibt ein gewisser Prozentsatz von Abtreibungen, die das *BVerfG* als „rechtmäßig“ ansehen würde. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass wohl niemals behauptet wird, „alle“ von einem bestimmten Frauenarzt oder in einem bestimmten Klinikum vorgenommenen Abtreibungen seien rechtswidrig. Dann aber kann für die Zulässigkeit der Äußerung auch nicht verlangt werden, dass es sich tatsächlich bei allen Abtreibungen um rechtswidrige handelt. Selbst wenn es nur einige wären, wäre die Äußerung sachlich und rechtlich zutreffend, dass an einem bestimmten Ort „rechtswidrige Abtreibungen“ vorgenommen werden.

Eine „Prangerwirkung“ mit der Folge des Verbots der Äußerung bei der bloßen Bezeichnung eines Verhaltens als „rechtswidrig“ anzunehmen, erscheint jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten, wie hier, gleichzeitig als angemessen i. S. von § 193 StGB anzusehen und damit zivil- und strafrechtlich gerechtfertigt ist.

5. Sollte auch die personenbezogene Bewertung von Abtreibungen als „rechtswidrig“ letztinstanzlich untersagt werden, so wäre eine Abtreibungskritik praktisch nur noch in rechtspolitischen Schriften möglich, aber kaum noch konkret „vor Ort“ und unter Nennung des Namens verantwortlicher Personen und Institutionen. Denn eine mildere Kritik an der Vornahme von Abtreibungen als „rechtswidrig“ lässt sich nur schwer denken. Vermutlich lassen sich zwar doch noch einige gerichtlich geduldete Bezeichnungen finden, aber ich denke, dass unser Grundgesetz mit seinem Art. 5 I den Abtreibungsgegnern nicht soviel Scharfsinn abverlangt.

Aus den genannten Gründen vermag ich die Forderung des Autors nach gerichtlicher Untersagung der hier diskutierten Äußerungen nicht als einen Beitrag zu einem wirksamen Ehrenschutz anzusehen, sondern als eine tief greifende Beeinträchtigung des Grundrechts der Meinungsfreiheit einer bestimmten Gruppe von Bürgern, die für den Schutz des höchsten Rechtsguts, nämlich des menschlichen Lebens eintreten.

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2005
Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.